

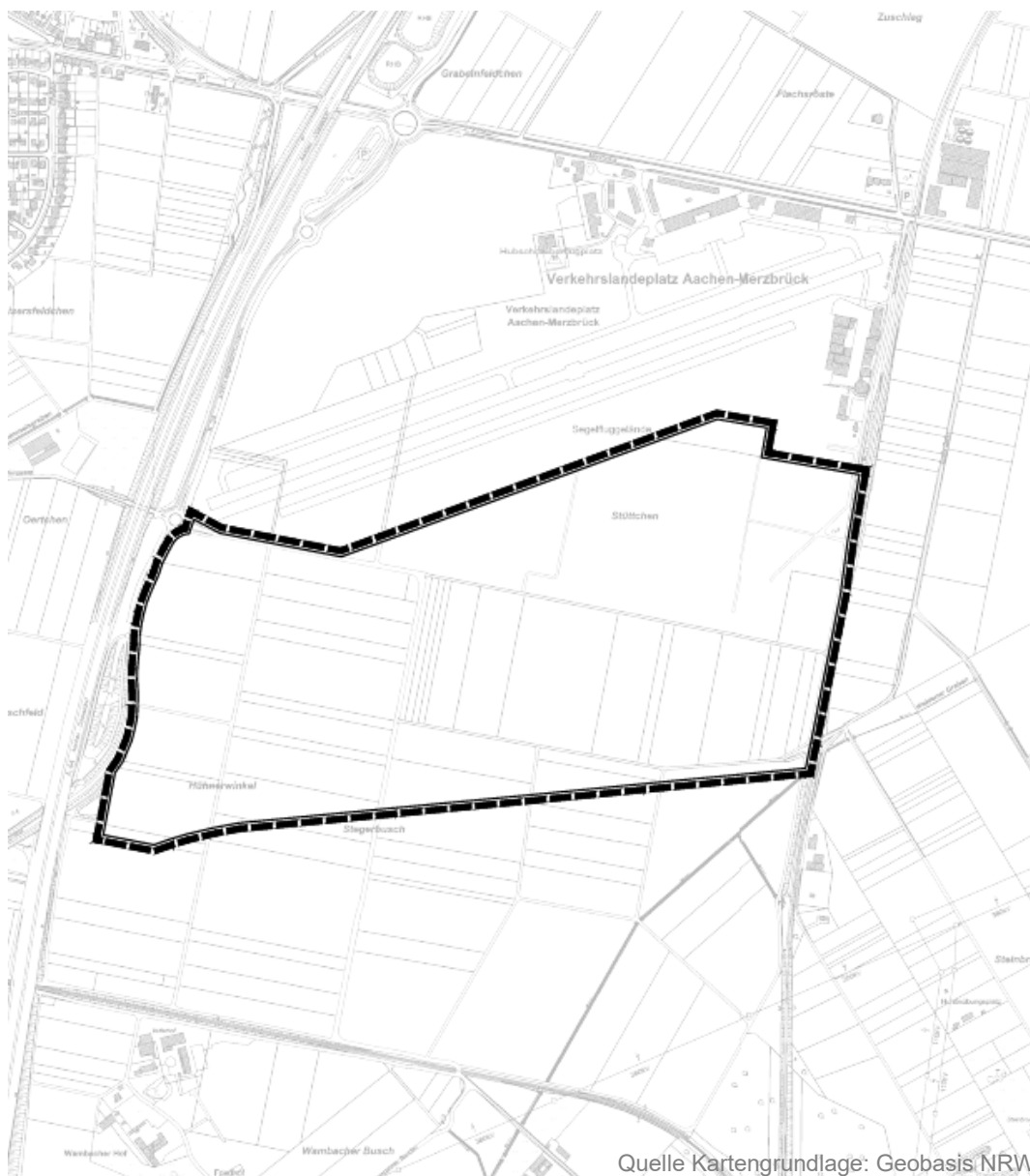


STADT WÜRSELEN

Flächennutzungsplan Änderung Nr. 14

Bereich: Gewerbegebiet Merzbrück Süd

Begründung zum Vorentwurf Teil II (Umweltbericht)



14. April 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der FNP-Änderung, Darstellungen, Bedarf an Grund und Boden	3
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen, Fachplänen und übergeordneten Planungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele	5
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen	7
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands; voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	7
2.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	13
2.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen	17
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	18
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	19
3	Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung	19
3.1	Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben	19
3.2	geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	19
4	Zusammenfassung	19
5	Verwendete Quellen	22

1 Einleitung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Merzbrück-Süd wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden, sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der FNP-Änderung, Darstellungen, Bedarf an Grund und Boden

Bereits seit Jahren ist die StädteRegion Aachen bestrebt, den dringenden Bedarf an Gewerbeflächen in der gesamten Region an geeigneten Standorten im interkommunalen Kontext zu decken. Mehrere Konzepte und Berechnungen (Dr. Jansen, Gewerbeflächenmonitoring AGIT mbH, Gewerbeflächenkonzept AGIT mbH) weisen auf den erheblichen Bedarf hin.

Vor diesem Hintergrund hat die StädteRegion Aachen die Entwicklung eines städteregionalen Gewerbeflächenpools mit den sechs beteiligten Kommunen der Region angestoßen und umgesetzt. 2020 wurde eine entsprechende Vereinbarung zur Bildung eines Gewerbeflächenpools geschlossen.

Als Ergebnis dieses regionalen Gewerbeflächenkonzeptes ist der unmittelbare Bereich südlich des Flugplatzes Merzbrück einer der entscheidenden Areale im Gewerbeflächenpool und von interkommunaler Bedeutung für alle sechs beteiligten Kommunen. Neben der Lagegunst und Erreichbarkeit zeichnet sie sich insbesondere auch durch die angrenzende Lage zum Flugplatz Aachen-Merzbrück mit den hier bestehenden Entwicklungsabsichten zum Forschungsflugplatz und Cluster für flugaffines Gewerbe aus.

Aufgrund dieser Lagegunst wurde etwa parallel zum regionalen Gewerbeflächenkonzept der Masterplan Forschungsflugplatz Aachen-Merzbrück EDKA (AAH) erarbeitet. Merzbrück soll ein Luftfahrtstandort der Zukunft werden. Geplant ist der Aufbau einer zukunftsrelevanten Produktions-, Entwicklungs-, Test- und Zulassungsinfrastruktur. Mit seiner besonderen Lage zwischen den beiden Autobahnen A4 und A44 und den bereits errichteten und geplanten Bahnhaltepunkten soll Merzbrück für die StädteRegion Aachen zudem ein einzigartiger Mobilitätsknotenpunkt werden.

Als Teil dieses Masterplanes im Rheinischen Revier mit Fokus auf den Standort Würselen wurden für den gesamten Planungsbereich (Flugplatz und südlich gelegene Bauabschnitte) Raumbedarfe definiert und Handlungsempfehlungen bis auf die konkrete Bebauungsebene gegeben.

Zur Sicherstellung der Entwicklung dieses gesamtregional bedeutsamen Standortes und zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Änderung des

Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen als Gewerbegebiet erforderlich. Im wirksamen FNP ist der Bereich südlich des Verkehrslandeplatzes noch als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit Überlagerung „in Aussicht genommene Planung: Gewerbegebiete“ dargestellt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 61 ha.

Der Änderungsbereich befindet sich südlich des Flugplatzes Aachen-Merzbrück, unmittelbar östlich der BAB 44 bzw. der Adolf-Lengersdorf-Str. (K34) und westlich der Euregiobahnstrecke im Stadtteil Broichweiden. Er liegt in der Gemarkung Broichweiden, Flur 80.

Die Flächen des Geltungsbereichs grenzen westlich an die klassifizierte Straße Adolf-Lengersdorf-Straße (K 34). Hier am nordwestlichen Rand des Änderungsbereichs besteht durch den Kreisverkehr Kerstengasse – K 34 auch die Anbindemöglichkeit für die künftige Nutzung. Der östliche Ast des Kreisverkehrs geht in einen asphaltierten Wirtschaftsweg über, der entlang der nördlichen Grenze ca. in der Mitte des Plangebietes nach Süden abzweigt und die heutige Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen als auch der südlich gelegenen Höfe bzw. der bestehenden weiter südlich gelegenen Gasverdichterstation gewährleistet.

Nördlich des Flugplatzes verläuft die Eschweilerstraße (L223), von der östlich des Flugplatzes die untergeordnete Straße An der Landebahn abzweigt und weiter südlich in einen unbefestigten Wirtschaftsweg übergeht.

Im Osten führt unmittelbar zusätzlich die Euregiobahnstrecke EVS-Strecke 2570 von Stolberg nach Herzogenrath unmittelbar am Änderungsbereich vorbei, seit 2024 besteht der Haltepunkt Würselen – Merzbrück. Das Plangebiet selbst ist bisher nicht durch den ÖPNV erschlossen. Für Radfahrende ist das Plangebiet über die Radverkehrsanlagen entlang der L 223 und K34 erreichbar. Die Wirtschaftswege in der näheren Umgebung des Plangebietes sind Teile des Radverkehrsnetzes NRW.

Entsprechend der beschriebenen Planungsabsichten und vorgenannten Entwicklungsziele zur Ergänzung des Angebotes an kommunalen gewerblichen Bauflächen und zur Vorbereitung eines interkommunalen Gewerbeflächenpools wird der Bereich als Gewerbegebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 BauNVO dargestellt.

Zusätzlich ist im Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ein „Beschränkter Bauschutzbereich“ gem. § 17 LuftVG (Luftverkehrsgesetz) nachrichtlich übernommen. In diesem Bereich müssen auf Ebene der nachfolgenden Verfahren die luftfahrtbedingten Höhen eingehalten und nachgewiesen werden.

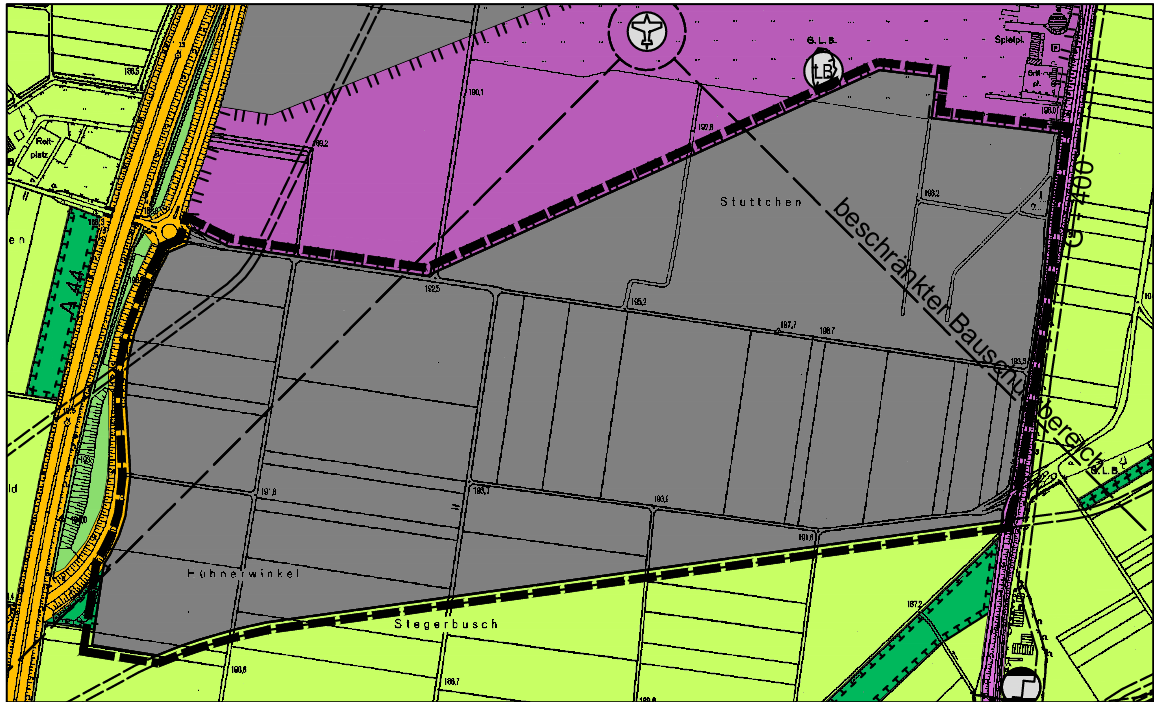


Abbildung 1: Künftige Darstellung: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes
Quelle: Stadt Würselen

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen, Fachplänen und übergeordneten Planungen etc. festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan (LEP 2019 NRW) ist die Fläche des Geltungsbereiches einschließlich Flugplatz und nördliches Gewerbegebiet als „Siedlungsraum (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)“ dargestellt.

Regionalplan

Im wirksamen Regionalplan Köln ist das Plangebiet als GIBtransformation dargestellt, der gem. § 38 LPIG dazu dient, den erhöhten Flächenbedarf zu decken, der für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich ist. Die gemeindliche Planung entspricht somit dem Regionalplan.

Des Weiteren wird im Regionalplan die Schienenanbindung als Bedarfsplanmaßnahme dargestellt (sonstiger regionalplan. bedeutsamer Schienenweg (Bedarf und Planung). Im Rahmen der vorliegenden Planbegründung wird die kommunale Zielsetzung zur Umsetzung der Schienenanbindung beschrieben, vgl. Begründung Teil I Kap. 6.8 zum Thema Regiotram.

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I „Herzogenrath – Würselen“ 3. Änderung der StädteRegion Aachen im ungeschützten Außenbereich.

Der Landschaftsplan trifft im Plangebiet punktuell Festsetzungen in Form von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen 5.1-87 - 5.1.-89, 5.1-92. Ergänzend wird für das Areal das Entwicklungsziel 2 dargelegt: Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen vorgeschlagen. Diese Maßnahmen und Ziel ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen.

Bundesnaturschutzgesetz

Innerhalb des Plangebietes sind weder schützenswerte Biotop gemäß § 30 BNatSchG vorhanden noch werden Flächen im Biotopkataster NRW (Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen) geführt.

Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe (300 m Radius) liegen keine FFH- und Vogelschutzgebiete. Über das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz liegen keine Kenntnisse bzw. Hinweise vor.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zu leisten waren.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

Klimaschutz

Mit der BauGB-Novelle 2011 wurde der Klimaschutz als Grundsatz der Bauleitplanung gesetzlich einbezogen. Inhaltliche Vorgaben für die Berücksichtigung macht die Klimaschutzklausel des § 1a Abs. 5 BauGB. Hiernach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands; voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bestand und Entwicklung von Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Biotopstrukturen

Die vorhandenen Biotopstrukturen wurden im November 2021 vor Ort aufgenommen, aktualisiert im April 2026.

Der Änderungsbereich besteht überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen. An der nordwestlichen Grenze und im zentral-westlichen Bereich verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Weitere Wegtrassen im Plangebiet sind teilversiegelt bzw. geschottert.

Im Nordosten greift das Plangebiet auf das Gelände des Flugplatzes über. Bei der einbezogenen kleinen Teilfläche des Flugplatzes handelt es sich um kurzwüchsiges Grünland.

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein kleiner Gehölzbestand aus u. a. Birken und einer dichten Strauchschicht, der sich an das Randgehölz der Bahntrasse anschließt.



Foto 1: Plangebiet in östliche Richtung über zentral querenden Wirtschaftsweg



Foto 2: Plangebiet Blick in Richtung Flugplatz

Nördlich des Plangebietes befindet sich der Flugplatz Aachen-Merzbrück. Er ist durch weitläufige kurzgemähte Grünlandflächen geprägt, die sich randlich der Start- / Landebahnen erstrecken.

An der Ostgrenze des Plangebiets befindet sich eine linienhafte Gehölzstruktur, die westlich der Bahnlinie verläuft. Östlich der Bahntrasse setzt sich die offene Feldflur fort.

Südöstlich der Plangebietsgrenze verläuft in einer Geländemulde der Weidener Graben.

Weiter südlich besteht entlang der Bahntrasse ein Gehölzstreifen. An der Ostseite der Bahnstrecke befindet sich das Gelände der Gasdruckregel- und Messstation Broichweiden mit Betriebsgebäuden, Grünflächen und Gehölzbestand.

Ca. 450 m südlich des östlichen Plangebietes befindet sich der nördliche Rand eines Waldgebietes mit Laub- und Nadelholzbeständen, das durch die Autobahn A4 vom Waldkomplex Würselener Wald/Unteres Saubachtal abgetrennt ist.

Südlich des Plangebietes erstrecken sich ansonsten offene Feldflurbereiche, bis zu einer stillgelegten, von Baum- und Strauchbeständen gesäumten Bahntrasse. Südlich der Bahnlinie befinden sich der Wambacher Hof (mit gewerblich genutzten Gebäuden, Wohn-, Stallgebäuden, Pferdekoppeln) sowie weiter östlich der Weidener Hof.

Westlich des Plangebietes verlaufen die Adolf-Lengersdorf-Straße und die Autobahn A44.

Westlich der A44 befinden sich offene Feldflurbereiche, ein Pferdehof mit Randgehölzen und Koppeln sowie ein gehölzreicher Friedhof mit Laubholzbestand (Friedhof Weiden).

Tiere

Für das Plangebiet der 14. FNP-Änderung wurde durch das Büro raskin, Umweltplanung und Umweltberatung GbR, im März 2026 ein Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Artenschutzprüfung orientiert sich dabei maßgeblich an der „Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010), weiterhin werden auch die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MUNLV & FÖA 2021) berücksichtigt.

Es wurden dabei in einem ersten Schritt eine Vorprüfung des Artenspektrums durchgeführt durch Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gelistet (LANUK 2026a). Es erfolgte demnach eine Auswertung der entsprechenden Messtischblattquadranten und ergänzend eigen Kartierungen im Jahr 2025. Ebenso wurden Daten der Biologischen Station ausgewertet. Im zweiten Schritt erfolgte eine Vorprüfung der Wirkfaktoren.

Im Plangebiet wurden 14 Feldlerchenreviere festgestellt, weitere 5 Feldlerchenreviere liegen im weiteren Umfeld. Zudem wurden bei zwei Begehungen insgesamt sechs rufende Wachteln einmalig erfasst, was entsprechend den fachlichen Bewertungsmaßstäben als Hinweis auf einen möglichen Brutverdacht zu interpretieren ist. Darüber hinaus wurde etwa 400 m südöstlich des Plangebiets ein Revier des Schwarzkehlchens in einem locker strukturierten Gebüschaum festgestellt.

Für den Steinkauz liegt ein Fundpunkt 450 m westlich des Geltungsbereiches vor. Die regional gefährdete Art Sumpfrohrsänger wurde 20 m nordöstlich des Geltungsbereiches nachgewiesen.

Des Weiteren konnten Arten wie Turmfalke, Mäusebussard, Saatkrähe, Star und Mehlschwalbe wiederholt bei der Nahrungssuche im Untersuchungsraum beobachtet werden, sodass diese als reine Nahrungsgäste einzuordnen sind.

Die übrigen nachgewiesenen Vogelarten sind landesweit häufig und verbreitet und befinden sich insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand.

Amphibien wurden nicht nachgewiesen.

Die Haselmaus wurde in den Gehölzen im Osten des Geltungsbereichs nachgewiesen.

Für die Artengruppe der Fledermäuse konnte für zwei Hohlbäume eine potenzielle Eignung als Sommer- oder Ganzjahresquartier nicht ausgeschlossen werden.

Ergänzend zu dieser durchgeführten Artenschutzprüfung bietet das Plangebiet auch Lebensraum für nicht-planungsrelevanten Arten / Allerweltsarten wie z. B. Feldmaus, Spitzmaus, Igel, Maulwurf, Kaninchen, Feldhase, Reh und Fuchs sowie diverse Insektenarten.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist bestimmt durch den offenen, weiträumigen Charakter der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ackerflächen mit weitreichenden Sichtbeziehungen.

Landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen befinden sich nur an der nordöstlichen Plangebietsgrenze. Aufgrund der Größe des Plangebietes, der schwach bewegten Topographie und des ansonsten offenen, weiträumigen Charakters werden diese Gehölzstrukturen jedoch nur bei näherer Betrachtung wahrgenommen.

Vorbelastungen stellen der nördlich gelegene Flugplatz und die westlich gelegene Autobahn A44, die in diesem Bereich in Dammlage verläuft und wenig eingegrünt ist.



Abb. 3: Kartenausdruck aus www.tim-online.nrw.de / Geobasisdaten des Landes NRW

Bestand und Entwicklung auf Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

Fläche

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 61 ha. Die Flächen des Geltungsbereiches werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Am östlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich eine kleine Baum- und Strauchgruppe, die sich an das Randgehölz der Bahnstrecke anschließt. Die ackerbaulich genutzten Flächen werden von Wirtschaftswegen durchzogen, die zum Teil eine Asphaltdecke aufweisen oder geschottert sind.

Boden

Gemäß den Angaben im Geoportal NRW befindet sich im überwiegenden Teil des Plangebietes Parabraunerde. Es handelt sich hierbei um schluffige Lehm Böden mit einer hohen nutzbaren Feldkapazität, einer mittleren Luftkapazität und einer mittleren gesättigten Wasserleitfähigkeit. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage handelt es sich um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertzahl liegt bei 70 - 90.

Im Süden reicht Kolluvisol in das Plangebiet. Hierbei handelt es sich wiederum um schluffige Lehm Böden mit einer hohen nutzbaren Feldkapazität, einer mittleren Luftkapazität und einer mittleren gesättigten Wasserleitfähigkeit. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage handelt es sich um fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertzahl liegt 70 - 90.

Von Osten reicht Pseudogley in das Plangebiet. Es handelt sich auch hier um schluffige Lehm Böden mit einer hohen nutzbaren Feldkapazität, einer mittleren Luftkapazität und einer mittleren gesättigten Wasserleitfähigkeit. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage ist die Schutzwürdigkeit nicht bewertet. Die Bodenwertzahl liegt bei 55 - 65.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Untersuchungen zur Bodenbeschaffenheit sowie zur Versickerungsfähigkeit erfolgen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden über die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, erste Aussagen zum Bergbau erfolgen und im Weiteren berücksichtigt.

Die überplante Fläche wird im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der StädteRegion Aachen unter der Bezeichnung „Flughafen Merzbrück" (5103/0239) als altlastverdächtige Fläche geführt.

Topographisch ist der Änderungsbereich nahezu eben. Der Hochpunkt liegt etwa im nordöstlichen Mittelteil (ca. 198 m ü NHN) und fällt sowohl Richtung Nordwesten (ca. 190 m ü NHN) sowie in Richtung Südosten (ebenfalls ca. 190 m ü NHN) ab.

Wasser

Am südöstlichen Rand des Plangebietes verläuft der Weidener Graben, der weiter südlich außerhalb des Plangebiets in den Steinbach mündet. Ca. 850 m östlich des Plangebietes verläuft der Merzbach.

Hinsichtlich der Grundwassersituation ist für den Geltungsbereich im Geoportal NRW die Grundwasserstufe 0 - ohne Grundwasser angegeben.

Luft und Klima

Die Stadt Würselen liegt in einer kühl gemäßigten bis ozeanischen Klimazone. Die Winter sind relativ mild und die Sommer verhältnismäßig kühl. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 9 und 10°C. Die mittlere Niederschlagshöhe liegt etwa zwischen 650 und 750 mm/Jahr.

Die kleinklimatischen Verhältnisse innerhalb des Plangebiets sind dem Freilandklima zuzuordnen. Es herrscht ein vergleichsweise günstiges Mikroklima vor, in dem stadtklimatische Effekte noch wenig ausgeprägt sind.

Bestand und Entwicklung bezogen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d. h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion.

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Hierbei handelt es sich um Ackerflächen.

Die durch den Änderungsbereich verlaufenden Wirtschaftswege dienen neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch einer gewissen Naherholung (Spazieren, Hunde Ausführen, Radfahren ...). Die Wirtschaftswege in der näheren Umgebung des Plangebietes sind Teile des Radverkehrsnetzes NRW.

Das Umfeld des Änderungsbereichs ist stark durch Infrastruktur und Gewerbe geprägt. Nördlich befindet sich der Verkehrslandeplatz Merzbrück mit daran anschließendem bereits erschlossenen Bauabschnitt 1 des Aeroparks (Aeropark 1). Nördlich davon verläuft die Eschweiler Straße / L 223, die die Stadtgebiete Würselen und Eschweiler miteinander verbindet. Östlich führt die Euregiobahnstrecke EVS-Strecke 2570 von Stolberg nach Herzogenrath unmittelbar am Änderungsbereich vorbei. Westlich verläuft die klassifizierte Straße Adolf-Lengersdorf-Straße / K 34. Parallel dazu verläuft westlich anschließend die Autobahn / A 44. Nordwestlich des Änderungsbereichs befindet sich die Anschlussstelle Broichweiden.

Wohnnutzungen sind im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.

Bestand und Entwicklung der Kultur- und sonstigen Sachgüter

Baudenkmale sind nicht betroffen, Bodendenkmale sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht bekannt. Aufgrund von archäologischen Funden in der Umgebung ist jedoch auch im Änderungsbereich mit bodendenkmal-relevanten Funden zu rechnen. Daher ist beabsichtigt, bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege frühzeitig einzubinden und ggf. erforderliche Gutachten durchzuführen. Hierzu ist der erste Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung abzuwarten.

Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

Bestand und Entwicklung Erneuerbarer Energien

Im Plangebiet sind derzeit keine Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien vorhanden.

2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Biotopstrukturen

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird die weitgehende Überprägung des Änderungsbereichs ermöglicht. Innerhalb des Änderungsbereichs wird überwiegend der Verlust von Ackerfläche vorbereitet. Die vorhandenen Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes sollen soweit wie möglich erhalten bleiben.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach der Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von Dankwart Ludwig, aufgestellt 1990 Büro Froelich + Sporbeck im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt.

Der Eingriff soll soweit wie möglich durch Anpflanzungen innerhalb des Änderungsbereichs ausgeglichen werden. Die Kompensation des verbleibenden Ökologische Defizits wird extern angestrebt.

Unter Berücksichtigung der relativ geringen ökologischen Wertigkeit der derzeit vorhandenen intensiv genutzten Ackerflächen, der angestrebten vollständigen Kompensation und des angestrebten Erhalts der vorhandenen Gehölzstrukturen ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Tiere

Wie im Fachbeitrag Artenschutz dargelegt, kann es durch mögliche Gehölzentnahmen im Osten des Plangebietes zur direkten Verletzung und/ oder Tötung von Einzelindividuen etwas von Brutvögeln, Haselmäusen oder baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sowie zur Zerstörung von deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Durch die Inanspruchnahme der Ackerflächen kann es ebenfalls zu Beeinträchtigungen von Brutvögeln kommen (Verletzung / Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Der Lebensraum von Fledermäusen kann auch durch die bevorstehenden Lichtimmissionen beeinträchtigt werden.

Für die außerhalb des Plangebiets nachgewiesenen Arten (Schwarzkehlchen, Steinkauz, Sumpfrohrsänger) ist im Rahmen der Umsetzung des Plans sowie in allen nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass eine Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen wird. Der Steinkauz wird als „Brutvogel mittlerer Lärmempfindlichkeit eingestuft. Für diese Art ist daher neben dem Risiko einer direkten Tötung auch der Tatbestand einer erheblichen Störung möglich, die gegebenenfalls zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann.

Für Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger ist hingegen sicherzustellen, dass sowohl eine erhebliche Störung als auch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis konnten bereits auf Ebene der Vorprüfung landesweit- und regionalbedeutende Vorkommen ausgeschlossen werden. Zudem sind für alle vorkommenden planungsrelevanten Arten grundsätzlich Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich, die im Rahmen des nachgelagerten B-Planverfahrens konkretisiert werden.

Die FNP-Änderung ist artenschutzrechtlich darstellbar.

Bei den nicht-planungsrelevanten Arten / Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit wie z. B. Feldmaus, Spitzmaus, Igel, Maulwurf, Kaninchen, Feldhase, Reh und Fuchs sowie diverse Insektenarten ist mit keinen wesentlichen Betroffenheiten zu rechnen. Mit der Flächeninanspruchnahme wird jedoch der Lebensraum für diese Allerweltsarten weiter eingeschränkt.

Insgesamt ist von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Landschafts- / Ortsbild

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird die vollständige Überprägung der landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Änderungsbereichs ermöglicht. Der offene, weiträumige Charakter mit weitreichenden Sichtbeziehungen geht verloren.

Die vorhandenen landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen an der nordöstlichen Plangebietsgrenze sollen erhalten werden.

Insgesamt ist jedoch von einer hohen Erheblichkeit auszugehen.

Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

Fläche

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Überprägung eines großen Teils des Änderungsbereichs ermöglicht und die Neuversiegelung großer Teilflächen vorbereitet.

Aufgrund der Größe des Änderungsbereichs ist insgesamt von einer hohen Erheblichkeit auszugehen.

Boden

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Neuversiegelung von großen Teilen der Bodenfläche. Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein. Betroffen sind fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind in den weiteren Planungsschritten entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuerlegen.

Vor dem Hintergrund, dass fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit in Anspruch genommen werden und aufgrund der Größe des Änderungsbereichs ist insgesamt von einer hohen Erheblichkeit auszugehen.

Wasser

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Neuversiegelung großer Teilflächen des Änderungsbereichs, von denen das anfallende Niederschlagswasser abgeleitet werden muss.

Die Entwässerung des künftigen Gewerbegebietes erfolgt gem. den gesetzlichen Vorgaben im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird in Richtung des Hauptsammlers Broichweiden abgeleitet und von hier aus der Kläranlage Euchen zugeführt. Kapazitätsprobleme diesbezüglich sind nicht bekannt.

Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft der Weidener Graben, der weiter südlich außerhalb des Plangebiets in den Steinbach mündet. Die Niederschlagsentwässerung ist im Stadtgebiet Würselen durch die hydraulischen Überlastungen der Vorfluter begrenzt. Dies trifft insbesondere auch auf den Steinbach zu. Die getrennte Ableitung des Niederschlagswasser nach erfolgter Behandlung und Rückhaltung in den Weidener Graben und Steinbach ist daher eher unwahrscheinlich.

Das heißt für den weiteren Planungsprozess auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, dass zunächst die Versickerungseignung des Untergrundes zu prüfen ist und anschließend in einem Entwässerungskonzept unter enger Beteiligung der zuständigen Behörden – Untere Wasserbehörde der StädteRegion, Wasserverband Eifel-Rur und Bezirksregierung Köln – die mögliche Entwässerung des Niederschlagswassers von Dach- und Straßenwässern abzustimmen ist. Evtl. ist eine Fläche am Rand des Plangebietes als Speichervolumen und Behandlung / Vorreinigung des Niederschlagswassers vorzusehen.

Insgesamt ist von einer hohen Erheblichkeit auszugehen.

Luft und Klima

Seit der BauGB Novelle 2011 ist im § 1 Abs. 5 BauGB das Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung durch die weitmöglichste Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen in Form der Förderung kompakter Siedlungsstrukturen und

die Innenentwicklung der Städte, verankert. Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Ziel der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die kommunale und interkommunale bedarfsgerechte Darstellung zusätzlicher Gewerbeflächen in einer abseits von Wohnnutzung gelegenen gewerblich geprägten Lage (Flugplatz Merzbrück). Das Plangebiet wird durch den Bahnanschluss optimal an den SPNV angebunden sein. Aktuell werden auch Erschließungen für den ÖPNV / Regiotram untersucht.

Durch diese Lagegunst bietet der Standort beste Voraussetzungen, alternative Mobilitätsformen zu forcieren und somit einen Beitrag zur klimafreundlichen Siedlungsentwicklung zu leisten. Ebenso werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen dazu beitragen, dass die Gewerbegebiete nach neuesten nachhaltigen Standards entwickelt werden.

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Inanspruchnahme von Flächen mit der Funktion des Freilandklimas ermöglicht.

Bei Bebauung der Flächen kommt es zu einer negativen, klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen.

Dieser negativen, klimatischen Wirkung soll durch die Berücksichtigung von Grünzügen (Gehölzstreifen), Straßenbäumen und Dachbegrünungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgemildert werden.

Insgesamt ist von einer hohen Erheblichkeit auszugehen.

Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Bereitstellung von Gewerbegebietsflächen.

Dies hat zu Folge, dass die bisherige Nutzung als Ackerfläche verloren geht.

In einer folgenden verbindlichen Bauleitplanung sind luftfahrt-affine gewerbliche Nutzungen im Bereich Forschung, Produktion und Logistik vorgesehen. So werden ebenfalls immissionsempfindliche Nutzungen wie Verwaltungs-, Büro- und Geschäftsgebäude angesiedelt werden. Wesentlich sind die Verkehrslärmimmissionen des künftigen Fluglärms sowie von der westlich unmittelbar benachbarten Autobahn BAB 44. Die Immissionen durch die östlich vorbeiführende Euregiobahn dürften erfahrungsgemäß innerhalb der Orientierungswerte liegen.

Eine schalltechnische Untersuchung ist folglich in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung erforderlich. Hierbei sind auch die Auswirkungen der gewerblichen Nutzung auf die Höfe in der Umgebung zu berücksichtigen.

Erholungsnutzungen sind nur im geringen Ausmaß betroffen. Im Umfeld sind weitere vergleichbare landwirtschaftliche Flächen vorhanden, die der Naherholung (Spazieren, Hunde Ausführen, Radfahren ...) dienen können.

Wohnnutzungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Insgesamt ist von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

Auswirkungen Kultur- und sonstigen Sachgüter

Baudenkmäler werden nicht beeinträchtigt. Bodendenkmal-relevante archäologische Funde im Änderungsbereich sind nicht ausgeschlossen. Daher ist beabsichtigt, bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege frühzeitig einzubinden und ggf. erforderliche Gutachten durchzuführen. Hierzu ist der erste Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung abzuwarten. Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist bereits oben beschrieben. Mit einer Beeinträchtigung sonstiger Sachgütern ist derzeit nicht zu rechnen.

Insgesamt ist von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

Auswirkung auf die Nutzung Erneuerbarer Energien

Mit Auswirkungen auf die Nutzung Erneuerbarer Energien ist nicht zu rechnen.

Insgesamt ist von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff „Wechselwirkungen“ umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

Die o.g. Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Kultur- und Sachgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Im vorliegenden Fall bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das zu den einzelnen Schutzgütern Geschriebene hinaus gehen.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

Die Belange des Umweltschutzes sind bei der Änderung von Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Baumaßnahmen zu beurteilen und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu entwickeln, genauso wie Aussagen zum Ausgleich des Eingriffs. Durch die Aufwertung von Teilflächen können Wertverluste, die durch die Bebauung entstehen, soweit wie möglich innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Die verbindliche Festlegung erfolgt auf nachfolgender Planungsebene.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Weitgehender Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen.
- Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes in den weiteren Planungsschritten; insbesondere Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen, Reduzierung von Licht- und Lärmbeeinträchtigungen
- Minimierung der Bodenversiegelung durch Begrenzung der zu versiegelnden Flächen.
- Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Auflagen in den weiteren Planungsschritten.
- Versickerung des Niederschlagswasser soweit wie möglich vor Ort.
- Berücksichtigung von Grünzügen (Gehölzstreifen), Straßenbäumen und Dachbegrünungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, um einer negativen, klimatischen Wirkung entgegenzuwirken.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes in den weiteren Planungsschritten; insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerchen und Wachteln

Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit den dann konkret festliegenden Flächenanteilen. Die durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten, unvermeidbaren negativen Auswirkungen werden soweit wie möglich innerhalb des Änderungsbereichs durch Maßnahmen und Anpflanzungen, die im Bebauungsplan festgesetzt werden, ausgeglichen.

Ersatzmaßnahmen

Erforderliche Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt und festgesetzt.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planung entspricht den Darstellungen im derzeit wirksamen Regionalplan. Anderweitige vergleichbar geeignete Flächen stehen für den Planungszweck nicht zur Verfügung.

Der gesetzlich geforderten Alternativen-Prüfung ist in dem bereits erwähnten Gewerbeflächenkonzept erfolgt. Es konnten auf dieser Ebene 3 Poolflächen identifiziert werden, wovon die hier beschriebene Fläche eine ist.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird derzeit insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit hinsichtlich der Umweltauswirkungen ausgegangen.

3 Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte verbal argumentativ.

Es wurden drei Stufen der Umweltherheblichkeit (gering, mittel und hoch) unterschieden. Die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen ist bei der Bewertung der Erheblichkeit von großer Bedeutung.

Wesentliche Aussagen zu den Schutzgütern ließen sich aus der Bestandsaufnahme und dem vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz ableiten.

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Die Artenschutzprüfung orientiert sich dabei maßgeblich an der „Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010), weiterhin werden auch die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MUNLV & FÖA 2021) berücksichtigt.

3.2 geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen vorgesehen.

4 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Umweltbericht zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Merzbrück-Süd werden die zum Verfahrenszeitpunkt bekannten sowie prognostizierten Auswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

Bereits seit Jahren ist die StädteRegion Aachen bestrebt, den dringenden Bedarf an Gewerbeflächen in der gesamten Region an geeigneten Standorten im interkommunalen Kontext zu decken. Vor diesem Hintergrund hat die StädteRegion Aachen die Entwicklung eines städteregionalen Gewerbeflächenpools mit den sechs beteiligten Kommunen der Region angestoßen und umgesetzt.

Als Ergebnis dieses regionalen Gewerbeflächenkonzeptes ist der unmittelbare Bereich südlich des Flugplatzes Merzbrück einer der entscheidenden Areale im Gewerbeflächenpool und von interkommunaler Bedeutung für alle sechs beteiligten Kommunen. Neben der Lagegunst und Erreichbarkeit zeichnet sie sich insbesondere auch durch die angrenzende Lage zum Flugplatz Aachen-Merzbrück mit den hier bestehenden Entwicklungsabsichten zum Forschungsflugplatz und Cluster für flugaffines Gewerbe aus.

Zur Sicherstellung der Entwicklung dieses gesamtregional bedeutsamen Standortes und zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen als Gewerbegebiet erforderlich.

Entsprechend der beschriebenen Planungsabsichten und vorgenannten Entwicklungsziele zur Ergänzung des Angebotes an kommunalen gewerblichen Bauflächen und zur Vorbereitung eines interkommunalen Gewerbeflächenpools wird der Bereich als Gewerbegebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 BauNVO dargestellt.

Zusätzlich ist im Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ein „Beschränkter Bauschutzbereich“ gem. § 17 LuftVG (Luftverkehrsgesetz) nachrichtlich übernommen.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 61 ha und befindet sich südlich des Flugplatzes Aachen-Merzbrück, unmittelbar östlich der BAB 44 bzw. der Adolf-Lengersdorf-Str. (K34) und westlich der Euregiobahnstrecke im Stadtteil Broichweiden in der Gemarkung Broichweiden, Flur 80.

Im Landesentwicklungsplan (LEP 2019 NRW) ist die Fläche des Geltungsbereiches einschließlich Flugplatz und nördliches Gewerbegebiet als „Siedlungsraum (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)“ dargestellt.

Im wirksamen Regionalplan Köln ist das Plangebiet als GIBtransformation dargestellt, der gem. § 38 LPIG dazu dient, den erhöhten Flächenbedarf zu decken, der für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich ist. Die gemeindliche Planung entspricht somit dem Regionalplan.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I „Herzogenrath – Würselen“ 3. Änderung der StädteRegion Aachen im ungeschützten Außenbereich. Der Landschaftsplan trifft im Plangebiet punktuell Festsetzungen in Form von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Ergänzend wird für das Areal das Entwicklungsziel 2 dargelegt: Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen vorgeschlagen.

Das Plangebiet ist für die Schutzgüter zum Teil von eher geringer und zum Teil eher von hoher Bedeutung. Durch die geplante Bebauung sind Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Schutzgüter zu erwarten, welche Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen erforderlich machen.

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird die weitgehende Überprägung des Änderungsbereichs ermöglicht. Innerhalb des Änderungsbereichs wird überwiegend der Verlust von Ackerfläche vorbereitet. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sollen soweit wie möglich erhalten bleiben.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach der Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von Dankwart Ludwig, aufgestellt 1990 Büro Froelich + Sporbeck im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt.

Der Eingriff soll soweit wie möglich durch Anpflanzungen innerhalb des Änderungsbereichs ausgeglichen werden. Die Kompensation des verbleibenden Ökologische Defizits wird extern angestrebt.

Im Ergebnis konnten bereits auf Ebene der artenschutzrechtlichen Vorprüfung landesweit- und regionalbedeutsame Vorkommen ausgeschlossen werden. Zudem sind für alle vorkommenden planungsrelevanten Arten grundsätzlich Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich, die im Rahmen des nachgelagerten B-Planverfahrens konkretisiert werden. Die FNP-Änderung ist artenschutzrechtlich darstellbar. Bei den nicht-planungsrelevanten Arten / Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit ist mit einer mittleren Erheblichkeit der Auswirkungen auszugehen.

Der offene, weiträumige Charakter des Landschaftsbildes mit weitreichenden Sichtbeziehungen wird verloren gehen. Die vorhandenen landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen an der nordöstlichen Plangebietsgrenze sollen erhalten werden.

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Überprägung eines großen Teils des Änderungsbereichs ermöglicht und die Neuversiegelung großer Teilflächen vorbereitet.

Um den Eingriff zu mindern, sind verschiedene Vermeidungs- Verminderungs- und Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Entwässerung des künftigen Gewerbegebietes soll gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Trennsystem erfolgen. Das Schmutzwasser wird in Richtung des Hauptsammlers Broichweiden abgeleitet und von hier aus der Kläranlage Euchen zugeführt. Kapazitätsprobleme diesbezüglich sind nicht bekannt.

Für den weiteren Planungsprozess ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zunächst die Versickerungseignung des Untergrundes zu prüfen und anschließend in einem Entwässerungskonzept unter enger Beteiligung der zuständigen Behörden die mögliche Entwässerung des Niederschlagswassers von Dach- und Straßenwässern abzustimmen.

Es wird die Inanspruchnahme von Flächen mit der Funktion des Freilandklimas ermöglicht. Bei Bebauung der Flächen kommt es zu einer negativen, klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen. Dieser negativen, klimatischen Wirkung soll durch die Berücksichtigung von Grünzügen (Gehölzstreifen), Straßenbäumen und Dachbegrünungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entgegengewirkt werden.

Das Plangebiet wird durch einen Bahnanschluss optimal an den SPNV angebunden. Durch diese Lagegunst bietet der Standort beste Voraussetzungen, alternative Mobilitätsformen zu forcieren und somit einen Beitrag zur klimafreundlichen Siedlungsentwicklung zu leisten.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Bereitstellung von Gewerbegebietsflächen. Dies hat zu Folge, dass die bisherige Nutzung als Ackerfläche verloren geht.

In einer folgenden verbindlichen Bauleitplanung sind luftfahrt-affine gewerbliche Nutzungen im Bereich Forschung, Produktion und Logistik vorgesehen. So werden ebenfalls immissionsempfindliche Nutzungen wie Verwaltungs-, Büro- und Geschäftsgebäude angesiedelt werden. Wesentlich sind die Verkehrslärmimmissionen vom künftigen Fluglärm sowie von der westlich unmittelbar benachbarten Autobahn BAB 44. Die Immissionen durch die östlich vorbeiführende Euregiobahn dürften erfahrungsgemäß innerhalb der Orientierungswerte liegen.

Eine schalltechnische Untersuchung ist folglich in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung erforderlich. Hierbei sind auch die Auswirkungen der gewerblichen Nutzung auf die Höfe in der Umgebung zu berücksichtigen.

Erholungsnutzungen sind nur im geringen Ausmaß betroffen. Im Umfeld sind weitere vergleichbare landwirtschaftliche Flächen vorhanden, die der Naherholung (Spazieren, Hunde Ausführen, Radfahren ...) dienen können.

Wohnnutzungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Baudenkmäler werden nicht beeinträchtigt. Bodendenkmalrelevante archäologische Funde im Änderungsbereich sind nicht ausgeschlossen. Daher ist beabsichtigt, bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege frühzeitig einzubinden und ggf. erforderliche Gutachten durchzuführen.

Mit Auswirkungen auf die Nutzung Erneuerbarer Energien ist nicht zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird derzeit insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit hinsichtlich der Umweltauswirkungen ausgegangen.

5 Verwendete Quellen

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Merzbrück-Süd wurden folgende Gutachten, Untersuchungen und Planungen herangezogen.

- Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Merzbrück-Süd, Planungsgruppe MWM, Stand: Vorentwurf April 2026
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den „Aeropark 2 und 3“ der Stadt Würselen – AFB zur FNP-Änderung, raskin – Umweltplanung und Umweltberatung GbR, 11. Februar 2026